

## Pflicht zu Energieaudits für alle Betriebsstätten

**Die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in deutsches Recht verpflichtet schätzungsweise 50.000 Unternehmen in Deutschland erstmals dazu, ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 für alle ihre Betriebsstätten durchführen zu lassen.**

Die Energie Consulting GmbH (ECG) weist darauf hin, dass die europäische Richtlinie den betroffenen Unternehmen vorschreibt, die Erstauditierung bereits zum 5. Dezember 2015 vorzunehmen. Da die Umsetzung in deutsches Recht erst mit deutlicher Verspätung erfolgen wird, sollten die betroffenen Unternehmen nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in einigen Monaten warten, sondern bereits vorher handeln.

Betroffenen sind alle Unternehmen und deren Betriebsstätten, Ausnahmen für ganze Branchen oder energieintensive Unternehmen gibt es nicht. Die neue Auditierungspflicht gilt für so unterschiedliche Branchen wie Handel, Hotellerie und Touristik, Finanzdienstleister, Gesundheitswesen oder Verkehrsunternehmen. Lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz kleiner als 50 Millionen Euro bzw. eine Bilanzsumme von weniger als 43 Millionen Euro haben, sind befreit. Entscheidend für die Frage, ob ein Unternehmen unter diese KMU-Definition fällt oder nicht, ist dabei das Gesamtunternehmen: Unternehmensverbände, auch bei Minderheits-Beteiligungen ab 25 Prozent, werden als ein Unternehmen betrachtet.

Verfügt ein Unternehmen bereits über ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem

gemäß EU-Verordnung (EG) 1221/2001, fällt die Notwendigkeit des Energieaudits weg.

### Zu Inhalt und Hintergrund der Energieeffizienzrichtlinie

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie ist ein zentrales Element der Energie- und Klimaschutzpolitik der Gemeinschaft, um den Ausstoß von Treibhausgasen und den Energieverbrauch zu senken. Die Umsetzung der Richtlinie hätte bereits bis zum 5. Juni 2014 erfolgen sollen. Das Inkrafttreten des Gesetzes und die Vorlage von Ausführungsbestimmungen dürften jedoch erst im Sommer 2015 erfolgen, da die parlamentarischen Beratungen erst am Anfang stehen.

Die erste Auditierung muss nach jetzigem Stand bis zum 5. Dezember 2015 erfolgt sein, die Folgeauditierungen dann alle vier Jahre. Das eigentliche Audit besteht aus einer Auftaktbesprechung, einer umfassenden Datenerfassung zum Energieverbrauch, einer Begehung der zu prüfenden Objekte (Evaluierung Energieeinsatz, Ermittlung von Bereichen und Prozessen, wo Daten fehlen), einer Analyse (Energieflüsse, Energiebilanz, geeignete Energiekennzahlen definieren, mögliche Einsparungen und dazu notwendige Investitionen evaluieren) und der Erstellung eines Berichts. Dieser wird in einer Abschlussbesprechung übergeben und erläutert. Die ECG begleitet Unternehmen bei der möglichst effektiven Vorbereitung solcher Audits. Die Bundesregierung geht davon aus, dass rund 50.000 Unternehmen der neuen Verpflichtung unterliegen und gibt die durchschnittlichen Kosten pro Unternehmen mit 4.000 Euro an.

[www.ecg-kehl.de](http://www.ecg-kehl.de)